

Der Oberrheiner gehört dem Adel an. Das läßt sich weniger aus seiner Nähe zum Hof und zu den Großen des Reichs schließen, wohl aber aus einigen beiläufigen Bemerkungen, in denen das kollektive *wir* seinen Stand bezeichnet⁶⁷. Ganz offensichtlich schätzt der Oberrheiner die Ritterschaft hoch ein⁶⁸, doch sollte man daraus nicht vorschnell Schlüsse ziehen. Gewiß, *ein ritter in sin ritterspil ist mer zû loben/ den ein doctor in rechten*; aber der, der dies sagt, tut dies unter Hinweis auf bedingende Rechtssatzung und erweist sich damit selbst als Rechtsgelehrter. Die Hochschätzung ist für den Oberrheiner darüber hinaus gebunden an eine Reform dieses Standes im Sinne des gesellschaftlichen Funktionsmodells, das in der Erörterung der Reichsverfassung hervortritt⁶⁹. Die gegenwärtige Ritterschaft gilt ihm als *henkmessige*, und auch mit historischer Kritik hält er sich nicht zurück⁷⁰; entsprechend absolut ist sein Adelsbegriff, der sich ausschließlich an Tat oder Dienst für den *gemeinen nutz* orientiert und historisch gewachsene Privilegien bei Verlust des Lehens, der Adelswürde und bei Strafe der Verbannung⁷¹ daran mißt. Das Alter eines Adelstitels sagt also nichts mehr über seine Würdigkeit aus: *Der ist nit zû halten fur ein edelman/ der dem gemein man oder dem land kein schirm nie erzeugt het*⁷². Dazu paßt die heftige Kritik am Kaiser, aus Geldnot potente Finanziers, *wucherer* und *furkouffer*, zu adeln, dagegen aber wirkliche Verdienste zu übersehen⁷³.

Das deutliche Interesse des Oberrheiners am Ritterstand, vor allem *der obristen ritterschaft*, der Reichsritterschaft also⁷⁴, basiert auf seinem ordnungspolitischen Reformkonzept, dem wiederum synergistische Vorstel-

⁶⁷) OR fol. 130^v/413: *wir sindt vor gott schuldig den armen zu beschirmen ...*; fol. 158^v/453: *wir erzeugen mit gewalt dem armen da3 recht ...*; vgl. auch fol. 165^v/466; fol. 166^r/466 u. ö.

⁶⁸) Vgl. etwa fol. 53^r ff./251 ff.

⁶⁹) Vgl. OR fol. 111^v/378 f. mit Verweisen auf das Corpus Iuris Civilis und das Decretum Gratiani. Funktionsmodell: L a u t e r b a c h, „buchli“ S. 240 ff.

⁷⁰) OR fol. 174^r/482; dazu auch fol. 163^v/462 f. Den Rittern lastet der Oberrheiner die Einführung des gemeinnutzwidrigen *ius quiritium* an: fol. 150^v/439.

⁷¹) OR fol. 53^r/252, fol. 122^r/398 (Adel ist in jeder Generation persönlich zu beweisen), auch fol. 198^r/522, fol. 178^r f./489, wo das Prinzip auf *fursten oder herren* generell angewandt wird.

⁷²) OR fol. 128^v f./409.

⁷³) Fol. 129^r/409 bzw. fol. 53^v/253 (Friedrich Kappeler). Die Aussage von G r a f, (wie Anm. 51) S. 178, Anm. 44, „der Oberrheiner wettet gegen den Briefadel“ ist so nicht richtig. Der Oberrheiner wendet sich vielmehr gegen die Käuflichkeit eines Titels ohne Verdienst, wie er andererseits Verdienste um den *gemein nutz* mit dem Adel belohnt wissen will und deswegen kämpfenden und ratenden Adel unterscheidet. Dazu gleich und die unten (Anm. 106) gegebenen Zitate.

⁷⁴) OR fol. 201^r/527.